

**Nutzungs- und Entgeltordnung  
für die stunden- oder tageweise Überlassung von  
Schulräumen/Außengelände an Schulen in der Trägerschaft des  
Landkreises Meißen  
(Beschluss des Kreistages Nr. 13/5/1042 vom 12.12.2013)**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Nutzungsbestimmungen und die Entgeltpflicht/-höhe bei der stunden- und tageweisen Nutzung von Schulräumen und öffentlichen Flächen der nachfolgend aufgeführten Schulen in Trägerschaft des Landkreises Meißen sowie deren Ausstattungsgegenstände durch Dritte für Veranstaltungen:

- Berufliches Schulzentrum Meißen
- Berufliches Schulzentrum Radebeul
- Berufliches Schulzentrum „Karl Preusker“ Großenhain
- Berufliches Schulzentrum für Technik und Wirtschaft Riesa
- Geschwister-Scholl-Gymnasium Nossen
- Förderschulzentrum „Peter Rosegger“ des Landkreises Meißen, Coswig (mit Außenstelle Sprachheilschule)
- Schule „An der Nassau“ Meißen – Schule für geistig Behinderte
- „Anne-Frank-Schule“ - Förderschule für geistig Behinderte - Radebeul
- Schule für Erziehungshilfe Priestewitz

**§ 2  
Zuständige Stelle**

Die zuständige Stelle für die Überlassung der Schulräume und den Abschluss des Nutzungsvertrages ist das Kreisschul- und Kulturamt.

**§ 3  
Nutzungszeiten, Zuteilung**

Die Schulräume stehen ausschließlich während der Schulzeit (außer an Feiertagen und unterrichtsfreien Tagen) für die Nutzung zur Verfügung, soweit der Landkreis Meißen diese insbesondere für Schulunterricht nicht selbst benötigt und gesetzliche sowie behördliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Die tägliche Nutzungszeit richtet sich nach den Gegebenheiten der Schule und ist mit der Schulleitung abzustimmen. Während der Unterrichtszeit werden Schulräume nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt, wenn dadurch keine Störung des Unterrichtes zu erwarten und die Schulleitung einverstanden ist.

Während der Schulferien (einschließlich der Wochenenden) stehen die Schulräume für eine Nutzung nicht zur Verfügung. Ausnahmen sind bei der zuständigen Stelle mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung schriftlich zu beantragen.

Die Überlassung an Dritte erfolgt mittels Nutzungsvertrag und ist zudem an folgende Voraussetzungen gebunden:

Die Nutzung hat parteipolitisch und weltanschaulich neutral zu erfolgen. Sie darf nicht zu Werbezwecken für eine bestimmte Partei oder Parteiorganisation genutzt werden. Das Kreisschul- und Kulturamt behält sich in Zweifelsfällen eine Ablehnung vor.

Beim Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages, mit dem der Nutzer insbesondere die Haftung für Schäden übernimmt, die mit seiner Nutzung in Zusammenhang stehen, sind

- bei natürlichen Personen im Nutzungsvertrag zusätzlich Name und Anschrift des maßgeblichen Vertrags- bzw. Ansprechpartners unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses anzugeben
- bei nicht rechtsfähigen Personenmehrheiten, nicht eingetragenen Vereinen, Selbsthilfegruppen etc. von mindestens einer natürlichen Person, die sich für die eingegangenen Verpflichtungen selbstschuldnerisch zu verbürgen hat, im Nutzungsvertrag zusätzlich der Name und die Anschrift unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses anzugeben.

Ein Anspruch auf Überlassung von Schulräumen sowie deren Ausstattungsgegenstände besteht nicht.

#### **§ 4 Nutzungsbedingungen**

Die weiteren Nutzungsbedingungen, insbesondere zur Fälligkeit der Entgelte, Pflichten der Nutzer, Vertragsverletzungen/ -störungen, vorzeitige Kündigung, Haftung etc., werden im Nutzungsvertrag geregelt.

#### **§ 5 Entgeltspflicht**

Für die Nutzung der Schulräume sowie deren Ausstattungsgegenstände des Landkreises Meißen werden Entgelte in Höhe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

#### **§ 6 Entgelthöhe**

Die Entgelthöhe wird im Nutzungsvertrag auf Grundlage der vereinbarten Nutzungszeiten geregelt. Eine Zeiteinheit beträgt 60 Minuten. Jede angefangene Stunde gilt als volle Zeiteinheit.

Die Entgelthöhe gilt ohne die Bereitstellung von Verbrauchsmaterial. Dieses wird gesondert abgerechnet. Nebenkosten sind Bestandteil des Entgeltes in Höhe von einem Drittel des Gesamtentgeltes.

	Nutzung je angefangener Stunde	Tagessatz
normaler Unterrichtsraum	12,00 €	48,00 €
Sonstige Unterrichtsräume (Fachkabinette, Bauhalle/Werkstätten, (Lehr-)küchen etc.)	15,00 €	60,00 €
Foyer und Aula	18,00 €	72,00 €
Außengelände	30,00 €	120,00 €

Ist für die beantragte Nutzung eine gesonderte Arbeitsleistung des Hausmeisters, des Schließdienstes oder des Reinigungspersonals erforderlich, können dem Nutzer die hierfür entstehenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt werden.

Für Veranstaltungen größeren Umfangs (Bereitstellung von mehreren Schulräumen oder Gebäudeteilen), die sich gegebenenfalls auch über mehrere Tage (mit Übernachtungen) hinziehen, werden nicht die oben aufgeführten Entgelte zugrunde gelegt. In diesen Fällen werden zwischen dem Kreisschul- und Kulturamt und dem Veranstalter Einzelabsprachen hinsichtlich der Höhe des Entgeltes getroffen.

## **§ 7 Entgeltbefreiung**

Die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Meißen und das Landratsamt Meißen sind von der Entgeltpflicht befreit. Der Freistaat Sachsen ist berechtigt, auf oder in den vom Freistaat Sachsen geförderten Objekten Veranstaltungen, die im Zuständigkeitsbereich des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus liegen, durchzuführen oder durchführen zu lassen. Hierbei werden nur die im § 6 genannten Nebenkosten sowie eventuelle Kosten für zusätzliche Hausmeister-, Reinigungs- und/oder Schließdienste in Rechnung gestellt. Gleiches gilt ebenso bei der Nutzung durch landkreiseigene Gesellschaften und dem Kreistag sowie dessen Ausschüsse.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen/Außengelände an Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Meißen tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Meißen, 13. Dezember 2013

Arndt Steinbach  
Landrat